

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2014

Neuabschluss eines Vertrages über die Benutzung städtischer Grundstücke zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmegestattungsvertrag)

Ergänzende Stellungnahme zu TOP 2.1 (1781/2014) der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.09.2014

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses bittet Herr Brust, Fraktion Bündis 90/Die Grünen, um Beantwortung der Frage, ob für die Leitungen, welche über die Horbeller Straße bis hin zur Dürener Straße und von Hürth-Kalscheuren bis nach Köln-Meschenich verlaufen, auch Gestattungsverträge geschlossen wurden.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Es trifft zu, dass die Verwaltung mit den Stadtwerken Hürth Verträge über die Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Toyota-Allee in Köln-Marsdorf, in der Straße Stüttgenhof ebenfalls in Köln-Marsdorf sowie in der Alten Brühler Straße in Köln-Meschenich jeweils als Einzelgestattungsverträge nach § 23 Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG) abgeschlossen hat. Seit dem Jahr 2011 werden für Einzelgestattungsverträge einheitliche Nutzungsentgelte, insbesondere auch Erschwernisentgelte erhoben.

Der Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages als Rahmenvertrag mit den Stadtwerken Hürth kam deshalb nicht in Betracht, weil diese keine großflächige, flächendeckende Versorgung mit Fernwärme beabsichtigten, sondern es sich um singuläre Maßnahmen zur Einzelversorgung mit einer nur geringen Länge handelte. Hierin liegt der Unterschied zu dem mit der RheinEnergie AG im Jahre 2011 geschlossenen Fernwärmegestattungsvertrag als Rahmenvertrag, der eine flächendeckende Versorgung mit Fernwärme zum Gegenstand hat und nicht nur die Schaffung von Insellösungen dient. Dieser gestattet der RheinEnergie AG ihre Fernwärmeleitungen in allen öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindlichen Grundstücken zu verlegen, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Die Ermittlung der erhobenen Entgelte, insbesondere der Erschwernisentgelte zur Abgeltung von Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen, folgt sowohl für die straßenrechtlichen Einzelgestattungsverträge als auch für die rahmenvertragliche Regelung des Fernwärmegestattungsvertrages unter Berücksichtigung der Erhebungsweise den gleichen Grundsätzen (Fernwärmegestattungsvertrag jährlich, Einzelgestattungsverträge einmalig). Als Berechnungsgrundlage für das im Rahmen von Einzelgestattungsverträgen erhobene Erschwernisentgelt wurden die für den Fernwärmegestattungsvertrages mit der RheinEnergie AG ermittelten

Beträge herangezogen.

Sollten künftig weitere Fernwärmeanbieter eine zentrale, flächendeckende Versorgung mit Fernwärme beabsichtigen, wird die Verwaltung diesen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und diskriminierungsfrei den Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages als Rahmenvertrag zu den gleichen Bedingungen anbieten, die dem Fernwärmegestattungsvertrag mit der RheinEnergie AG zu Grunde lagen. In allen anderen Fällen, in denen lediglich Einzelfernwärmeleitungen verlegt werden, wird die Verwaltung straßenbezogene Einzelgestattungsverträge zu den gleichen Bedingungen abschließen.

Gez. Höing